

# Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

## Beschluss-Nr. 19/2009

zum TOP 12 der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2009

**Betreff: Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“  
hier: Festlegung der Methode zur Ermittlung von für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten**

### Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt, dass die in der 1. Änderungsfassung der Anlage zur Vorlage 19/2009 beschriebene Methode zur Auswahl von Eignungs- und Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ verwendet wird.

## Beschluss-Nr. 19/2009

Die Regionalversammlung beschließt, dass die in der 1. Änderungsfassung der Anlage zur Vorlage 19/2009 beschriebene Methode zur Auswahl von Eignungs- und Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ verwendet wird.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X		

Köthen (Anhalt), 2009-10-26

gez. Koschig  
Vorsitzender

## **Methode zur Bestimmung von Eignungs- und Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Um eine Steuerung der räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu erreichen, ist es erforderlich ein gesamträumliches Planungskonzept für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu erstellen. Mit dieser Steuerung soll eine flächendeckend räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten erzielt werden, die sachlich geeignet sind. Das Plankonzept muss die Erwägungen erkennen lassen, die zur Festlegung der Eignungs- und Vorranggebiete führten und welche Gründe den Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Windenergienutzung rechtfertigen.

Die Ermittlung der für die Nutzung der Windenergie geeigneten Gebiete erfolgt in einem iterativen Planungsprozess auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes, dessen Methode seiner Erstellung im Folgenden dargestellt wird:

1. Ermittlung der Windhöflichkeit
2. Bestimmung von Ausschlussbereichen und Pufferzonen um Schutzgüter
3. Festlegung der Mindestflächengröße
4. Einzelfallprüfung der potenziell für Windenergienutzung geeigneten
5. Festlegung von Eignungsgebieten und/oder Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie

### **1. Ermittlung der Windhöflichkeit**

Zunächst erfolgt die Ermittlung und Bewertung der Windhöflichkeit für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg anhand von Daten des Deutschen Wetterdienstes.

### **2. Bestimmung von Ausschlussbereichen und Pufferzonen um Schutzgüter**

Für die Ermittlung von Suchräumen für geeignete Gebiete für die Nutzung der Windenergie sind zunächst zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Schutzgütern Ausschluss- und Abstandskriterien zu bestimmen (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1 Ausschluss- und Abstandskriterien für potenzielle Suchräume zur Nutzung der Windenergie**

<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Ausschlussbereich</b>
1.	im Zusammenhang bebaute Ortslage mit überwiegender Wohnnutzung	Tabu + 1000 m
2.	Einzelhaus/Wohnsiedlung im Außenbereich	Tabu
3.	Vorranggebiet für Natur und Landschaft, FFH-Gebiete, EU-SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete	Tabu + Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes
4.	Verkehrs- und Sonderlandeplätze	Tabu + Abstand gem. luftverkehrsrechtlicher Genehmigung
5.	Militärische Anlagen/Standortübungsplätze	Tabu
6.	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe und genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen für oberflächennahe Rohstoffe	Tabu
7.	Wald/Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Tabu
8.	Vorranggebiete für Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete nach § 96 WG LSA	Tabu
9.	Vorranggebiete für Landwirtschaft	Tabu
10.	Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege (Gartenreich Dessau-Wörlitz)	Tabu
11.	Trinkwasserschutzzonen I und II / Vorranggebiet für Wassergewinnung	Tabu / Einzelfallprüfung
12.	Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark	Einzelfallprüfung
13.	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Einzelfallprüfung
14.	Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung	Einzelfallprüfung
15.	Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung	Einzelfallprüfung
16.	Bergschadensgebiet	Einzelfallprüfung
17.	Technische Infrastruktur	Einzelfallprüfung
18.	Abstand zwischen Windparks	5000 m

## **Begründung der Ausschlussbereiche**

### **Ifd. Nr. 1 Im Zusammenhang bebaute Ortslage mit überwiegender Wohnnutzung**

#### **Tabu + 1.000 m Mindestabstand**

Bebaute und unbebaute Innenbereichsflächen mit überwiegender Wohnnutzung sowie bauplanungsrechtlich für überwiegende Wohnnutzung gesicherte Außenbereichsflächen sind als Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein auszuschließen (Tabu).

Von einem 1.000 m Schutzpuffer werden bebaute und unbebaute Innenbereichsflächen mit überwiegender Wohnnutzung und mit Bebauungsplan gesicherte Wohnbauflächen in im Zusammenhang bebauten Ortslagen umgeben.

Als Wohnbebauung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gelten die Wohnbebauungen im Sinne von § 34 BauGB. Dabei ist ein Ortsteil ein Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Die organische Siedlungsstruktur erfordert nicht, dass es sich um eine nach Art und Zweckbestimmung einheitliche Bebauung handeln muss. Auch eine unterschiedliche, unter Umständen sogar eine in ihrer Art und Zweckbestimmung gegensätzliche Bebauung kann einen Ortsteil bilden (vgl. BVerwG. Az.: IV C 31.66).

Der gewählte Abstand dient dem vorsorglichen Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Durch die Einhaltung des Abstandes zu raumbedeutsamen Windenergieanlagen sollen insbesondere von ihnen ausgehende Gesundheitsschäden durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (hörbare Schallwellen, Infraschall, Hochfrequenz) und optischen (Rotorblattbewegung, Lichtreflexe, Schattenwurf, Befeuerung) Beeinträchtigungen verhindert werden. Mit dem Kriterium wird das Allgemeinwohlgebot, Verhältnismäßigkeitsgebot und das Gebot zur nachbarschaftlichen Rücksichtnahme berücksichtigt und der Tatsache Rechnung getragen, dass bereits geringe akustische und optische Beeinträchtigungen der Bewohner zu einer spürbaren Belastung führen können. Die Planung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie ist ein Instrument der Vorsorge, indem potenziell schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Als wirksamstes planerisches Mittel zur Bewältigung des Konfliktes zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen steht die räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen durch die Herstellung ausreichender Abstände zur Verfügung (vgl. § 50 BImSchG). Die Festlegung eines Abstandes von 1000 m ist durch die technische Entwicklung mit ständig steigender Bauhöhe von Windenergieanlagen gerechtfertigt. Ein Mindestabstand, der dem 10-fachen der Nabenhöhe der Windenergieanlagen entspricht, ist gängige Praxis. Marktübliche Anlagen weisen derzeit bereits Nabenhöhen über 100 m auf.

Neben dem Vorsorgegedanken bezüglich Immissions- und Gesundheitsschutz dient das Abstandskriterium dem Schutz des Ortsbildes und dessen Silhouette vor einer unmittelbaren technischen Überprägung.

### **Ifd. Nr. 2 Einzelhaus/Wohnsiedlung im Außenbereich**

#### **Tabu**

Bebaute Außenbereichsflächen für überwiegende Wohnnutzung werden als Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

### **Ifd. Nr. 3 Vorranggebiet für Natur und Landschaft, FFH-Gebiete, EU-SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete**

#### **Tabu + Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes**

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG beachtliche Ziele der Raumordnung. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Konzentrationszonen innerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft ist mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen und Zielen der Raumordnung nicht vereinbar und wird ausgeschlossen.

Das Europäische Schutzgebiet „NATURA 2000“ wird von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gebildet. Nach § 3 Abs. 4 LPiG sind in der Abwägung die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete (EU-SPA-Gebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach FFH-Richtlinie).

Einer Verträglichkeitsprüfung sind Inhalte eines Raumordnungsplanes zu unterziehen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Diese Voraussetzung ist bei der Festlegung von Eignungs- und Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie gegeben. Mit der Anwendung des Ausschlussbereiches „NATURA 2000-Gebiete“ werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau von Windenergieanlagen in diesen Gebieten vorsorglich ausgeschlossen.

Für FFH- und EU-SPA-Gebiete gilt der Umgebungsschutz, d. h. dass Vorhaben im Umfeld die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Die Erforderlichkeit und das Ausmaß eines Umgebungsschutzes (Mindestabstand) unterliegen der Einzelfallprüfung.

Naturschutzgebiete sind gem. § 31 NatSchG LSA rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Als Tabuzone werden verordnete und im Verfahren einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete festgelegt.

Entsprechend der Bedeutung des jeweiligen Schutzgebietes für Avifauna und Fledermäuse und ihrer Gefährdung durch Windenergieanlagen werden zusätzlich Mindestabstände nach Empfehlungen der Vogelschutzwarten (Helgoland 2006) und Naturschutzbehörden (siehe Tabelle 2) herangezogen.

Einer Einzelfallbetrachtung unterliegen ebenso die Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel wie Gänse, Kraniche und Schwäne.

**Tabelle 2 Empfehlungen der Vogelschutzwarten und Naturschutzbehörden zu Mindestabständen zu Schutzgebieten für die Einzelfallprüfung**

Durch Windenergienutzung gefährdete Vogel- und Fledermausarten in den EU-SPA, FFH- und Naturschutzgebieten der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	für Einzelfallprüfung empfohlener Mindestabstand zwischen EG/VR und der Grenze des Schutzgebietes in m
<b>Vogelarten nach Art. 1 und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG</b>	
Schreiadler	6000 um Brutgebiet
Seeadler Schwarzstorch	3000
Fischadler Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe Wanderfalke Rotmilan, Schwarzmilan Rohrdommel Kranich Weißstorch Sumpfohreule Großtrappe (Einstandsgebiet und Hauptflugkorridor) Wachtelkönig Goldregenpfeifer	1000
Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel:	
Gans (Grau-, Bläss- Saatgans) Kranich Schwan	Einzelfallprüfung
<b>Gefährdete Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie</b>	
Fledermausquartier von: Mopsfledermaus Bechsteinfledermaus Großes Mausohr	1000

#### **Ifd. Nr. 4 Verkehrs- und Sonderlandeplätze**

##### **Tabu + Abstand gemäß luftverkehrsrechtlicher Genehmigung**

Start- und Landebahnen von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sind für die Nutzung der Windenergie aus Sicherheitsgründen Tabu. Die Freihaltung der Bauschutzbereiche entspricht dem raumordnerischen Ziel zur Erhaltung und Entwicklung der Verkehrs- und Sonderlandeplätze. Der einzuhaltende Mindestabstand zu raumbedeutsamen Windenergieanlagen ergibt sich aus der jeweiligen luftverkehrsrechtlichen Genehmigung.

#### **Ifd. Nr. 5 Militäranlagen**

##### **Tabu**

Militäranlagen sind u.a. Standort- und Truppenübungsplätze, Kasernen und Militärflugplätze. Die Gelände von Militäranlagen sind zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr und aus Gründen des Unfallrisikos (z.B. beim Berühren von Blindgängern, bei militärischen Übungen) von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

#### **Ifd. Nr. 6 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe und genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen für oberflächennahe Rohstoffe**

##### **Tabu/Einzelfallprüfung**

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind Ziele der Raumordnung, die gemäß § 4 Abs. 1 ROG beachtlich sind. Der Rohstoffabbau im Tagebau ist mit der Windenergienutzung technologisch unvereinbar. Gebiete im Bergwerkseigentum stehen einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Flächen, für die ein Bergwerkseigentum verliehen wurde sind Ausschlussbereiche für die Nutzung der Windenergie.

Nach Bundesberggesetz sowie nach anderen Gesetzen oder Vorschriften genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen und die dazugehörigen Lagerstätten für oberflächennahe Rohstoffe unterliegen einer Einzelfallprüfung.

#### **Ifd. Nr. 7 Wald/Vorranggebiete für Forstwirtschaft**

##### **Tabu**

Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind als Ziel der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie mit Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen widerspricht dem Ziel der vorrangigen Nutzung für die Forstwirtschaft.

Wald erfüllt neben der wirtschaftlichen weitere besondere Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung: Wald mit Lärmschutzfunktion, Restwald in waldarmer Region, das Landschaftsbild prägender Wald, Wald mit Sichtschutz-, Denkmalschutz- und besonderer Erholungsfunktion. Darüber hinaus erfüllt der Waldbestand in der Region eine hohe Anzahl von weiteren besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit 24 % einen im Bundesdurchschnitt vergleichsweise niedrigen Waldanteil. Der Waldanteil der Planungsregion liegt mit 32 % im Bundesdurchschnitt und bildet einen wichtigen Anteil am gesamten Waldbestand des Landes (Quelle: Statistisches Landesamt, Bodenfläche nach Art der Nutzung).

Die Windenergienutzung wird im vorhandenen Waldbestand in der Region ausgeschlossen, um Bodenversiegelung durch Fundamente und Zuwegungen, Zerschneidung von Waldarealen für Zuwegungen und Störung der Fauna (Avifauna und Fledermäuse) zu vermeiden. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den größten noch unzerschnittenen Räumen der Region und besitzen daher eine große Bedeutung für Flora, Fauna und Biodiversität.

### **Ifd. Nr. 8 Vorranggebiete für Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete nach § 96 WG LSA**

#### **Tabu**

Die landes- und regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz sind als Ziel der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten. Sie sind zugleich in ihrer bedeutendsten Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten. (LEP-LSA Ziel 3.3.3)

Die nach § 96 WG LSA festgestellten Überschwemmungsgebiete sind gem. § 97 WG LSA in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten. Die Gebiete sind vorsorglich von einer Bebauung mit Windenergieanlage freizuhalten, um Anlagenschäden infolge Hochwassers zu vermeiden und um den größtmöglichen Hochwasserabfluss zu gewährleisten.

### **Ifd. Nr. 9 Vorranggebiete für Landwirtschaft**

#### **Tabu**

Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist als Ziel der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten.

Die Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft schließt die Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie prinzipiell aus, da hier dem Schutz des Bodens als Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzung oberste Priorität eingeräumt wird.

Die erforderlichen Zuwegungen und Standorte der Windenergieanlage stellen bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Flächen Manövrierhindernisse dar, die zu einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung führen.

Durch Flächenversiegelung (z.B. mit Beton) werden die Bodenbeschaffenheiten sowie die Bodenfunktionen unwiederbringlich verändert bzw. beeinträchtigt (u. a. wird die Grundwasserneubildungsrate vermindert. Für den Bau der derzeit marktgängigen Windenergieanlage mit 2 MW Leistung werden bis 1.800 m<sup>2</sup> Fundamentfläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. 1,5 % einer Windparkfläche werden für die Fundamente benötigt. Zuwegungen und Fundamente eines durchschnittlichen Windparks in der Planungsregion umfassen 4 % der Windparkfläche (Günther, Köthen 2009).

Flächenzerschneidung und Veränderung der Bodenbeschaffenheit tragen zu einer Veränderung/Verschlechterung der ackerbaulichen Anbaueignung und Ertragsfähigkeit bei. Hinzu kommt entlang von Wegen und an Fundamenten ein erhöhter Unkrautbesatz. Dieser Unkrautbesatz stellt u. a. eine Konkurrenz für Kulturpflanzen in Bezug auf Licht-, Wasser- und Nährstoffversorgung dar. Ein Rückgang der Erträge durch Unkraut wurde v. a. bei Feldgemüse nachgewiesen (Universität Hannover 1997). Ebenso kann es zur Saatgutverunreinigung durch den Unkrautsamen kommen.

### **Ifd. Nr. 10 Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege (Gartenreich Dessau-Wörlitz)**

#### **Tabu**

Das Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ist zum Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen tabu. Die Denkmallandschaft ist für den Zeitraum vom späten 17. bis ins 20. Jahrhundert hinein das Zeugnis einer einzigartigen kulturhistorischen Entwicklung. Hier ist eine Synthese von Landschaftsgestaltung und Baukunst mit einer umfassenden Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialpolitik angestrebt worden. Die Aufnahme in die Welterbeliste erfolgte als „historische Kulturlandschaft“, deren besonders charakteristische Eigenart gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG erhalten werden soll. Das Gartenreich mit seinen Parkanlagen und den verbindenden Landschaftselementen ist ein Alleinstellungsmerkmal der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

### **Ifd. Nr. 11 Trinkwasserschutzzonen I und II / Vorranggebiete für Wassergewinnung**

#### **Tabu / Einzelfallprüfung**

In den Trinkwasserschutzzonen I und II, die nach § 48 WG LSA per Verordnung festgelegt werden wird die Festlegung von Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie vorsorglich ausgeschlossen, um sie vor Beeinträchtigungen zu schützen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlage verbunden sind.

Vorranggebiete für Wassergewinnung haben herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die landes- und regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Wasserwirtschaft ist als Ziel der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Bezüglich der Festlegung von Eignungs-/Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie unterliegen sie der Einzelfallprüfung.

<b>Ifd. Nr. 12 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark</b>
--

<b>Einzelfallprüfung</b>
--------------------------

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme. Sie werden festgelegt, um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden und umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Der Biotopverbund dient gem. § 3 NatSchG LSA der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Landschaftsschutzgebiete nach § 32 NatSchG LSA sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Naturparke nach § 36 NatSchG LSA sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete. Sie bestehen überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Naturparke eignen sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung. In ihnen wird ein nachhaltiger Tourismus angestrebt. Sie dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Windenergieanlagen in Konzentrationszonen wie Eignungs- oder Vorranggebieten sind wegen ihrer Barrierewirkung geeignet, diese großflächigen, naturbetonten, untereinander verbundenen Lebensräume erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen. Die Festlegung von Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie unterliegt daher in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Landschaftsschutzgebieten und Naturparks einer Einzelfallbetrachtung.

<b>Ifd. Nr. 13 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</b>
--

<b>Einzelfallprüfung</b>
--------------------------

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 2 ROG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

#### **lfd. Nr. 14 Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung**

##### **Einzelfallprüfung**

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 2 ROG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung sind Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung auf Grund der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

#### **lfd. Nr. 15 Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung**

##### **Einzelfallprüfung**

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete mit naturräumlichen und landschaftlichen Potenzialen, die aufgrund der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete unterliegen einer einzelfallbezogenen Prüfung auf Eignung zur Nutzung der Windenergie.

#### **lfd. Nr. 16 Bergschadensgebiet**

##### **Einzelfallprüfung**

Aufgrund des reichen Vorkommens an Bodenschätzen in der Planungsregion bestehen zahllose Altbergbaue über und unter Tage. Zur Gewährleistung der Standsicherheit von Windenergieanlagen und damit der Durchsetzungsfähigkeit ihrer Errichtung ist die Einzelfallprüfung vor Festlegung von Eignungs- und Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie notwendig.

#### **lfd. Nr. 17 Technische Infrastruktur**

##### **Einzelfallprüfung**

Klassifizierte Straßen, geplante Hauptverkehrsstraßen, Schienentrassen für Fern-, Nah- sowie Güterverkehr sind Ausschlussbereiche. Eignungs- und Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie können von Trassen durchzogen werden, wenn eine ausreichend große Fläche zur Konzentrationsbildung von Windenergieanlagen festgelegt wird.

Bei der Abwägung zwischen Suchräumen ist die Zerschneidung durch technische Infrastruktur zu berücksichtigen, damit die Eignungs- und Vorranggebiete mit der bestmöglichen Konzentrationswirkung und Durchsetzungsfähigkeit ausgewählt werden.

#### **lfd. Nr. 18 Abstand zwischen Windparks soll mindestens 5 km betragen.**

Ein Windpark besteht aus mindestens drei Windenergieanlagen, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren (vgl. BVerwG 4 C 9.03 vom 30.06.2004).

Die Festlegung des Mindestabstands dient der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in räumlich und visuell voneinander getrennten Gebieten und damit dem Überlastungsschutz der Landschaft. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch die Bewegung der Rotoren und die Flugsicherungskennzeichnung erheblich gesteigert wird, ist im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft sichtbar. Bei einer Entfernung von 5 km wird ein Zustand erreicht, dass die Windenergieanlagen keine Dominanzwirkung in der Landschaft mehr ausüben. Durch diesen Abstandswert wird eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungswerts der Landschaft und der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung verhindert. Nur bei angemessenen Abständen zwischen den Windparks kann die landschaftliche Schönheit noch erlebt werden. Die Planungsregion ist überwiegend flach (Köthener

und Zerbster Ackerland, Elbtalau) bis flachwellig (Fläming, Dübener Heide). Daher besteht große Weitsichtwirkung.

Der Abstand dient darüber hinaus dem Schutz der Avifauna, weil große Windparks eine Barriere, vor allem für Zugvögel, bilden und mit einem genügend großen Zwischenraum Ausweichmöglichkeiten eröffnet werden.

### **3. Festlegung der Mindestflächengröße**

Es werden Eignungsgebiete mit einer Mindestgröße von 20 ha ausgewählt, da hier die Konzentrationswirkung für Windparks mit mindestens 3 Windenergieanlagen ermöglicht wird. Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen in Windparks entsteht ein Effekt der Verschattung der Anlagen untereinander mit Absenkung von Windgeschwindigkeit und Erhöhung der Turbulenzintensität. Zur Minimierung dieser Effekte und damit zur Steigerung von Energieertrag und Lebensdauer der Anlagen ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den Aufstellorten einzuhalten. In der Hauptwindrichtung sollte ein Abstand von mindestens dem fünf- bis neunfachen und in der Querrichtung von mindestens dem drei- bis fünffachen Rotordurchmesser beachtet werden.

### **4. Einzelfallprüfung der potenziell für Windenergienutzung geeigneten Gebiete**

Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamtträumlichen Plankonzeptes für die Nutzung der Windenergie sind die nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen verbleibenden potenziell geeigneten Flächen untereinander abzuwägen und die sachlich geeigneten Flächen als Eignungsgebiete und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festzulegen. Dazu sind folgende Prüfkriterien für die Einzelfallprüfung heranzuziehen:

- Vorranggebiete für Wassergewinnung
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Landschaftsschutzgebiet, Naturpark
- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung
- Bergschadensgebiet
- Technische Infrastruktur
- kommunale Entwicklungsabsichten
- Landschaftsbild,
- Ortsbild,
- Sichtbeziehungen,
- Einkesselungseffekte,
- Umwelt- und Naturschutzbelange

Vorausgesetzt, dass die danach verbleibenden potenziellen Flächen gleichermaßen für die Nutzung der Windenergie geeignet sind, ist zu entscheiden, mit welcher Wichtung bereits mit Windenergieanlagen bebaute bzw. planungsrechtlich gesicherte Flächen in die Abwägung der Flächen untereinander eingestellt werden sollen.

Die bereits mit Windenergieanlagen bebauten bzw. planungsrechtlich gesicherten Flächen sollen mit einer erhöhten Wichtung in den Abwägungsprozess eingestellt werden.

Die nachfolgend genannten Gesichtspunkte müssen in die Abwägung aller Flächen eingehen, auch für die Flächen, auf denen bisher Windenergieanlagen noch nicht vorhanden sind. Es ist fallbezogen eine konkrete Abwägung unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände durchzuführen.

Bereits vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen sind prinzipiell als Tatsachenmaterial in die Abwägung einzustellen. Die bereits mit Windenergieanlage bebaute Fläche hat dann ein erhöhtes Abwägungsgewicht, wenn der Vergleich mit weiteren gleichartigen Potenzialflächen erfolgt. D.h. die Flächen sollten von vergleichbarer Größe sein und somit vergleichbare Möglichkeit der Errichtung (Konzentration) von Windenergieanlagen bieten.

Ein erhöhtes Gewicht in der Abwägung ergibt sich für bereits mit Windenergieanlagen bebaute Flächen aus folgenden Gründen:

- Gem. § 2a Nr. 16b LPlIG ist die Entwicklung der Windkraftkapazität auf die Erneuerung bisheriger Windkraftanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren.
- Die Planung hat Rücksicht auf eine andere Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (siehe BVerwG vom 22.03.1985, 4C 63.80).
- Die Flächen sind für die Nutzung der Windenergie geeignet. Die Tatsache, dass auf diesen Flächen Windenergieanlage errichtet wurden und erfolgreich betrieben werden, spricht bereits für sich.
- Die überwiegende Anzahl der Windenergieanlagen haben noch eine mehrjährige Betriebsdauer.
- Die vorhandenen Windenergieanlagen wirken bereits auf das Landschaftsbild und sind somit als technische Vorbelastung des Raumes anzusehen. Auch beachtlich ist, dass die Rückbauverpflichtung nach BauGB für die vorher errichteten Windenergieanlagen nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war.
- Errichtete Windenergieanlagen besitzen Bestandsschutz. Im Rahmen des Bestandsschutzes können Flächen für Windenergieanlage immer weiter genutzt werden, solange die Windenergieanlage als solche erhalten bleibt, sodass auch Modernisierungen der Anlage in einem gewissen Umfang laufend möglich sind (BVerwGE 72, 362 ; BVerwGE 84, 322 im Gegensatz zu BVerwGE 50, 49).
- Die Festlegung von Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf regionalplanerisch vertretbaren Flächen gewährt den Eigentümern nicht nur Bestandsschutz sondern Investitionssicherheit für das Repowering. Windparks, welche bereits vor einigen Jahren errichtet wurden, entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Der Wirkungsgrad der Anlagen und somit die wirtschaftliche Effizienz der Fläche könnte durch das Repowering bedeutend erhöht werden. Beim Repowering von Windenergieanlagen sollen viele kleinere (teilweise unter 100 m Gesamthöhe und unter 1 MW Leistung) durch anzahlmäßig weniger, aber meist größere, auf jeden Fall leistungsstärkere Windenergieanlagen (über 1,5 MW), ersetzt werden. Dies kann zu einer Konfliktminimierung mit anderen Belangen führen.
- Mit der Festlegung von Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit bereits vorhandenen Windparks wird eine planvolle Konzentration der Windenergieanlage im Planungsraum angestrebt und die technische Überprägung der Kulturlandschaft vermieden.
- Von Bedeutung für den Bodenschutz und die Vermeidung weiterer Zersiedelung ist, dass für die Bewirtschaftung bereits errichteter Windparks die notwendige Zuwegung vorhanden ist. An anderer Stelle zu errichtende Windparks benötigen wiederum erneute Zuwegungen und sorgen für Flächenzerschneidungen für die landwirtschaftliche Nutzung.

## **5. Festlegung von Eignungsgebieten und/oder Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie**

**Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie** sind Gebiete, die zugleich die Wirkung von Vorrang- und Eignungsgebieten haben. Innerhalb dieser Gebiete ist sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzt. Damit wird der Privilegierung von Windenergieanlagen Rechnung getragen. Da sie die Wirkung von Eignungsgebieten haben, entfalten sie in der Regel eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung mit raumbedeutsamen Anlagen außerhalb der Gebiete, sodass eine planvolle Konzentration der Anlagen erreicht wird.

Als **Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten** werden diejenigen Gebiete festgelegt, die keine oder vernachlässigbar geringe, entgegenstehende Belange aufweisen. Diese Vorranggebiete stellen

die raumordnerische Letztentscheidung dar, die in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen von anderen raumbedeutsamen entgegenstehenden Nutzungen, Belangen und Planungen nicht überwunden werden können.

Als **Eignungsgebiete** werden die aus regionalplanerischer Sicht geeigneten Gebiete ausgewiesen, bei denen jedoch auch andere Nutzungen, Belange und Planungen zu berücksichtigen sind, die als gewichtig eingeschätzt werden. Die Gebiete stehen der Windenergienutzung grundsätzlich zur Verfügung. Jedoch ist es im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass sich andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durchsetzen können.

## **Quellen**

Günther D., Erfahrungen bei der regionalplanerischen Festlegung von Flächen für die alternative Energieerzeugung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am Beispiel der Windenergie. Köthen 2009.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. 12.10.2006. Helgoland

## **Gesetzliche Grundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08.1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466, 469)

Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA 2004, 454) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, ABl. EG Nr. L 103 S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsrichtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006, ABl. EU Nr. L 363 S. 368)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsrichtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368),

Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL, ABl. EG Nr. L 197 S. 30).